



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 18. Oktober 2023
(OR. en, bg)

**Interinstitutionelles Dossier:
2020/0011(NLE)**

**13190/23
ADD 1**

**SOC 624
EMPL 445
SAN 528
GENDER 184
ANTIDISCRIM 164
FREMP 248
ILO 10**

A-PUNKT-VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)/Rat
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) im Interesse der Europäischen Union zu ratifizieren – Erklärungen Österreichs, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Litauens

Die Delegationen erhalten in der Anlage Erklärungen Österreichs, Bulgariens, der Tschechischen Republik, Ungarns und Litauens zu dem oben genannten Thema im Hinblick auf die Tagung des Rates (Landwirtschaft und Fischerei) am 23. Oktober 2023. Die Erklärungen werden in das Protokoll über die Ratstagung aufgenommen.

ERKLÄRUNG ÖSTERREICHS

1. Österreich bekräftigt grundsätzlich seine Rechtsauffassung, dass der Beschluss des Rates, mit dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, das betreffende internationale Übereinkommen zu ratifizieren, keine Verpflichtung begründet.
2. Die EU-Mitgliedstaaten sind autonome Mitglieder der IAO. Eine Verpflichtung zur Ratifizierung steht im Widerspruch zum Grundsatz der Dreigliedrigkeit, der in der Verfassung der IAO und im IAO-Übereinkommen von 1976 (Nr. 144), das von allen EU-Mitgliedstaaten ratifiziert wurde, verankert ist.
3. Österreich nimmt die Zusicherung der Europäischen Kommission zur Kenntnis, von rechtlichen Schritten gegen Mitgliedstaaten abzusehen, die sich dafür entscheiden, das Übereinkommen nicht zu ratifizieren.

ERKLÄRUNG DER REPUBLIK BULGARIEN

Die Republik Bulgarien misst der Förderung und dem Schutz der Menschenrechte große Bedeutung bei. Das Land bekennt sich zu seinen Verpflichtungen auf dem Gebiet der Menschenrechte, einschließlich der Bekämpfung von Gewalt und Belästigung am Arbeitsplatz, und wird auch in Zukunft zu diesem Bekenntnis stehen.

Das bulgarische Verfassungsgericht hat im Jahr 2018 eine Entscheidung erlassen, wonach das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt („Übereinkommen von Istanbul“) rechtliche Konzepte im Zusammenhang mit dem Begriff des Geschlechts fördert, die mit den wesentlichen Grundsätzen der bulgarischen Verfassung unvereinbar sind. Darüber hinaus hat das bulgarische Verfassungsgericht im Jahr 2021 präzisiert, dass der in der Verfassung verwendete Begriff des Geschlechts im Kontext der nationalen Rechtsordnung nur im biologischen Sinne (männlich und weiblich) verstanden werden könne. In Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe b des Übereinkommens Nr. 190 der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) ist der Schutz sowohl aus Gründen des biologischen Geschlechts (sex) als auch des sozialen Geschlechts (gender) vorgesehen, wodurch in Anbetracht der beiden vorgenannten Urteile des Verfassungsgerichts in Frage gestellt wird, ob dieses Übereinkommen mit der bulgarischen Verfassung vereinbar ist und ob das Land demzufolge in der Lage ist, es zu ratifizieren.

Folglich **unterstützt** die Republik Bulgarien **nicht den Beschluss des Rates, mit dem die Mitgliedstaaten ersucht werden, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren**, da diesbezüglich Rechtsunsicherheit in der Frage besteht, ob mit dem Beschluss eine Ratifizierungsverpflichtung entsteht oder nicht.

Die Republik Bulgarien hat ferner die Sorge, dass sich die Annahme dieses Beschlusses auf die Befugnis der Mitgliedstaaten auswirken könnte, frei zu entscheiden, ob sie durch dieses Übereinkommen im Einklang mit der Verfassung der IAO gebunden sind oder nicht, was wiederum die Position der Mitgliedstaaten in Verhandlungen über die Annahme künftiger Übereinkommen und Empfehlungen der IAO, die Fragen der geteilten Zuständigkeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Union betreffen, beeinträchtigen könnte.

ERKLÄRUNG DER TSCHECHISCHEN REPUBLIK

Die Tschechische Republik möchte an ihren Standpunkt erinnern, den sie bei zahlreichen Gelegenheiten während der Verhandlungen über den aktuellen Ratsbeschluss sowie auch über frühere Ratsbeschlüsse vertreten hat, mit denen den EU-Mitgliedstaaten gestattet wurde bzw. sie ersucht oder ermächtigt wurden, die Übereinkommen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) zu ratifizieren. Die Tschechische Republik hat diese Ratsbeschlüsse konsequent als Maßnahmen ausgelegt, die keine Verpflichtung beinhalten, die betreffenden internationalen Übereinkommen zu ratifizieren. Sie sind vielmehr als Instrumente zu erachten, mit denen die Möglichkeit einer Ratifizierung erleichtert wird und gleichzeitig der Grundsatz der uneingeschränkten Achtung der EU-Mitgliedstaaten als unabhängige Mitglieder der IAO gewahrt bleibt. In diesem Zusammenhang bleibt jedem EU-Mitgliedstaat sein Ermessensspielraum für die Einleitung eines Ratifizierungsprozesses erhalten; dabei liegt die Entscheidungsfindung einzig und allein auf einzelstaatlicher Ebene und unterliegt keinerlei Maßnahmen betreffend Vertragsverletzungen.

Die Tschechische Republik besteht darauf, dass eine ausdrückliche Bestätigung erforderlich ist, die es den EU-Mitgliedstaaten ermöglichen würde, das IAO-Übereinkommen Nr. 190 gegen Gewalt und Belästigung im Rahmen ihrer nationalen Zuständigkeit freiwillig zu ratifizieren. Ohne diese Voraussetzung und in Ermangelung einer klaren rechtlichen Auslegung auf der Tagung des AStV am 19. Juli 2023 ist die Tschechische Republik nicht in der Lage, den Beschluss des Rates zur Ermächtigung der Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr.190) zu ratifizieren, zu unterstützen.

Die Tschechische Republik nimmt zur Kenntnis und begrüßt die mehrmalige Zusicherung seitens der Kommission, die bestehende Praxis im Hinblick auf diesen und alle früheren Ratsbeschlüsse beizubehalten und keinerlei Schritte zu unternehmen, um die Ratifizierung der IAO-Übereinkommen durch die EU-Mitgliedstaaten durchzusetzen.

ERKLÄRUNG UNGARNS

Ungarn berücksichtigt die im Laufe der Verhandlungen erfolgte Beratung durch den Juristischen Dienst des Rates und möchte seine Rechtsauffassung bekräftigen, dass keinerlei rechtliche Notwendigkeit besteht, einen Ratsbeschluss anzunehmen, um Mitgliedstaaten zu gestatten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren, da das Abkommen keinerlei ausschließliche Zuständigkeit der EU zur Folge hat. Wir nehmen zur Kenntnis, dass das Handeln der sieben Mitgliedstaaten, die das Übereinkommen bereits unterzeichnet haben, diesen Schluss ebenfalls de facto bestätigt.

Unbeschadet der vorstehenden Ausführungen nimmt Ungarn auch die zahlreichen mündlichen Erklärungen der Kommission zur Kenntnis, wonach die Kommission – selbst wenn ein diesbezüglicher Beschluss des Rates angenommen wird – keine Schritte unternehmen wird, um die Ratifizierung des Übereinkommens durch die Mitgliedstaaten durchzusetzen.

Schließlich nimmt Ungarn das Verfahren, das zur Annahme des fraglichen Ratsbeschlusses führen soll, mit Bedauern zur Kenntnis. In diesem Zusammenhang erinnern wir daran, dass der AStV auf seiner Tagung vom 31. Mai 2023 zu dem Schluss gelangt ist, dem Rat zu empfehlen, eine Erklärung für das Ratsprotokoll zu billigen, aus der hervorgeht, dass der Rat zur Kenntnis nimmt, dass die für die Annahme des vorgeschlagenen Ratsbeschlusses erforderliche qualifizierte Mehrheit nicht erreicht werden kann. Es ist bedauerlich, dass es, nachdem der AStV zu diesem Schluss gelangt war, zu keinerlei Folgemaßnahmen gekommen ist.

ERKLÄRUNG LITAUENS

1. Unter Berücksichtigung der gängigen Praxis der Europäischen Kommission bei früheren Beschlüssen des Rates betreffend Übereinkommen und Protokolle der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) unterstützt Litauen den Vorschlag für einen Beschluss des Rates mit dem Ersuchen an die Mitgliedstaaten, das Übereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation gegen Gewalt und Belästigung von 2019 (Nr. 190) zu ratifizieren.
2. Litauen ist der festen Überzeugung, dass die Annahme dieses Ratsbeschlusses dazu beitragen wird, dass alle EU-Mitgliedstaaten weiterhin geschlossen handeln, die Ziele künftiger Übereinkommen unterstützen und eine Schlüsselrolle bei deren Annahme im dreigliedrigen Ausschuss der IAO spielen.
3. Gleichzeitig versteht und betont Litauen den in den Verhandlungen zum Ausdruck gebrachten Standpunkt, dass dieser Ratsbeschluss, wie auch frühere Ratsbeschlüsse, keine Verpflichtung zur Ratifizierung des betreffenden internationalen Übereinkommens begründet, da die EU-Mitgliedstaaten autonome Mitglieder der IAO sind, und dass dieser Ratsbeschluss gleichzeitig auf Ebene der Europäischen Union mit dem gemeinschaftlichen Besitzstand im Einklang stehen muss.